Merkblatt Schweine Kennzeichnung und Registrierung

Verpflichtungen nach Fachrecht und Cross Compliance

Verstöße gegen Fachrecht, die die Anforderungen nach Cross Compliance übersteigen, führen nicht zu Kürzungen der Direktzahlungen, können aber als Ordnungswidrigkeiten gewertet werden.

1. Betriebsregistrierung

- Spätestens bei Beginn der Tätigkeit
- Beim Landkreis/ kreisfreien Stadt
- Angaben: Name, Anschrift, Zahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, Nutzungsart und Standort
- Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen

2. Kennzeichnung

- Alle abgesetzten Tiere sind mit zugelassenen, d.h. über den LKV bezogenen Ohrmarken, gekennzeichnet
- Kennzeichnung von Schweinen aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht der deutschen Kennzeichnung gleich
- bei Einstallung von Tieren aus Nicht-EU-Ländern: Kennzeichnung mit zugelassenen Ohrmarken (Ausnahme: Tiere, die unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden).
- bei Verlust oder Unlesbarkeit von Ohrmarken: Unverzügliche Anbringung einer Ersatzohrmarke (Bestandsohrmarke des jeweiligen Tierhalters)

Kein Verstoß nach Fachrecht und Cross-Compliance:

Schlachttiere, die nach Verlust der Ohrmarke so gekennzeichnet sind, dass Herkunftsbetrieb ermittelbar ist (Schlagstempel ist zulässig).

3. Bestandsregister

- Aktuell und vollständig geführt
- Chronologisch aufgebaut mit fortlaufenden Seitenzahlen oder elektronisch (In Zuchtund Kombibetrieben sind 2 Register zulässig, wenn alle geforderten Angaben darin enthalten sind)
- Eintragungen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern
- Aufbewahrungsfrist 3 Jahre, auch nach Aufgabe der Tierhaltung. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezembers des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde
- ➤ Eintragungen unter Angabe der Ohrmarkennummer:
 - o bei Geburt: Geburtsdatum und Anzahl
 - o bei Verendung: Datum der Verendung und Anzahl
 - o bei Zugang: Name, Anschrift des bisherigen Besitzers, Zugangsdatum
 - o bei Abgang: Name, Anschrift des Erwerbers, Abgangsdatum

4. Meldungen an die HIT - Datenbank

Verstöße in diesem Bereich sind nicht relevant im Hinblick auf Cross Compliance, stellen aber Verstöße nach geltendem Fachrecht dar

- > Stichtagsmeldung zum 1. Januar eines jeden Jahres
 - o Anzeige innerhalb von 2 Wochen
 - Angaben: Anzahl der im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtschweinen inklusive Saugferkeln (d.h. Saugferkel werden zahlenmäßig zusammen mit den Zuchtschweinen erfasst) sowie Mastschweinen
- > Meldung der Übernahme von Schweinen
 - o Innerhalb von 7 Tagen nach der Übernahme
 - o Angaben:
 - Registriernummer des eigenen Betriebes
 - Registriernummer des abgebenden Betriebes, Viehhandels- oder Transportunternehmens (entscheidend ist, wer die Schweine abgibt)
 - Im Fall der Einfuhr aus einem anderen Land (EU-Mitgliedstaat oder Drittland) ist anstelle der Registriernummer des abgebenden Betriebes das Herkunftsland der Schweine anzugeben.
 - Anzahl der übernommenen Schweine
 - Datum der Übernahme

Meldewege

Es bestehen sowohl für die Verbringungs- als auch die Stichtagsmeldung zwei Möglichkeiten:

- über das Internet
- mit Meldekarten (Meldung über LKV)